

Der Freistaat Sachsen gewährt in der Förderperiode 2023-2027 auf der Grundlage des jeweils geltenden GAP-Strategieplans der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe der Förderrichtlinie FRL LEADER/2023 sowie unter Beachtung der in Anlage 1 aufgezählten Bestimmungen der Europäischen Union für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) Zuwendungen für die Entwicklung des ländlichen Raums zur Umsetzung von Vorhaben im Rahmen einer LEADER-Entwicklungsstrategie (LES).

Ein Anspruch der Begünstigten auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Für Vorhaben aus dem Handlungsfeld „Aquakultur und Fischerei“ gelten die Festlegungen gemäß des EMFAF und der geltenden FRL AuF/2023.

Der Aktionsplan der Region legt anhand der aufgestellten Ziele fest, in welche Handlungsfelder bzw. Maßnahmen sich ein Vorhaben grundsätzlich einordnen lassen muss, um Unterstützung aus dem Budget der Region zu erhalten. Der Aktionsplan legt weiterhin fest, wer antragsberechtigt ist und welche Fördersätze im Einzelnen gelten.

Ergänzend zu den Festlegungen im Aktionsplan gelten u.a. weitere Hinweise für Vorhaben, die in der Region umgesetzt werden sollen, gemäß Richtlinie LEADER/2023:

1 ALLGEMEINE HINWEISE FÜR EINZUREICHENDE VORHABEN

1 VORHABENBEGINN

Ein Vorhaben ist nur förderfähig, wenn es zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn ist jede rechtliche Verbindlichkeit zu werten, die das Vorhaben unumkehrbar machen.

Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichtung des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren, Entkernung oder auch Gebäudesicherung) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Es sind nur diejenigen Ausgaben zuschussfähig, die auf Verträgen oder auf sonst förderfähigen Leistungen beruhen, die nach dem Zeitpunkt der Antragstellung abgeschlossen bzw. erbracht sowie bezahlt wurden. Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

2 FACHFÖRDERUNG

Die Förderung von Vorhaben durch andere Fachförderrichtlinien ist zu prüfen und diesen ggf. Vorrang zu gewähren.

3 EIGENTUM

Für den Nachweis des Eigentums gelten die Regelungen der FRL LEADER/2023 wie folgt: Sind eine Gebietskörperschaft oder Religionsgesellschaft, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Art. 140 GG i. V. m. der dort aufzufindende Art. 137 Weimarer Verfassung ist, Eigentümerin eines Grundstückes, kann eine Förderung des Nutzungsberechtigten auf der Grundlage eines Miet- oder Pachtvertrages erfolgen. Die Nutzungsberechtigung muss mindestens die für das Vorhaben erforderliche Dauer der Zweckbindungsfrist umfassen. Zudem muss das Recht zur ordentlichen Kündigung des Pachtvertrages für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist ausgeschlossen sein und eine Zustimmung der Grundstückseigentümer zum Fördervorhaben vorliegen. Die Zweckbindungsfrist für das Vorhaben beginnt mit dem Datum des Endfestsetzungsbescheides.

4 ORT DER FÖRDERUNG

Gefördert wird investiv nur in Ortslagen kleiner 5000 Einwohner. Nichtinvestive Vorhaben können in allen Kommunen der LEADER-Region Südraum Leipzig gefördert werden.

Ausnahme stellt die Fischereiförderung dar. Hier bestehen keine Beschränkungen.

Vorhaben der linienhaften Infrastruktur sind auch förderfähig, sofern der überwiegende Anteil des Vorhabens innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches für investive Vorhaben liegt und der untergeordnete Teil im ländlichen Gebiet liegt und einem LEADER-Gebiet angehört.

5 FÖRDERSÄTZE, MINDEST- UND MAXIMALZUSCHUSS, BEIHILFERECHT

Der Aktionsplan regelt für jede Maßnahme den jeweiligen Fördersatz, den Höchstbetrag sowie mögliche Erhöhungen. Der Mindestzuschuss ist für alle Maßnahmen gleich und beträgt 5.000 EUR, dieser kann bei Vorhaben mit vernetzendem Charakter auch durch eine gemeinsame Antragstellung mehrerer Vorhabenträger erreicht werden.

Für Vorhaben im Handlungsfeld „Aquakultur und Fischerei“ betragen die förderfähigen Ausgaben mindestens 2.000 Euro.

Vorhaben, die eine wirtschaftliche Tätigkeit beinhalten, unterliegen grundsätzlich den beihilferechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union. Ebenso hat der Antragsteller sich einer Prüfung der de minimis-Regelung durch die Bewilligungsbehörde zu unterziehen.

6 ZWECKBINDUNGSFRIST

Für ein Vorhaben, das Investitionen beinhaltet, beträgt die Zweckbindungsfrist **fünf Jahre**, sofern nicht nach den Bestimmungen für staatliche Beihilfen ein längerer Zeitraum festzulegen ist. Der Fristlauf beginnt mit dem Datum des Schluss- oder Endfestsetzungsbescheides. Für Anschaffungen geringwertiger Wirtschaftsgüter findet die Zweckbindungsfrist von fünf Jahren keine Anwendung.

7 MEHRWERTSTEUER

Die Mehrwertsteuer gehört, soweit sie nicht als Vorsteuer nach nationalem Recht rückerstattet wird, zu den förderfähigen Ausgaben, sofern in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

Vorsteuerabzugsberechtigte Antragsteller werden auf Basis der Nettokosten gefördert.

8 ABSCHREIBUNGSKOSTEN

Abschreibungskosten sind nicht förderfähig.

9 FÖRDERUNG NICHT-INVESTIVER VORHABEN

Für nicht investive Vorhaben mit laufenden Kosten gelten folgende Ausgaben als förderfähig:

- Betriebs-, Personal-, Schulungskosten,
- Kosten im Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit,
- Netzwerkkosten

10 FÖRDERUNG INVESTIVER VORHABEN

Dazu zählen u.a. auch

- Modernisierung beweglicher Gegenstände, soweit hiermit eine Weiterentwicklung verbunden ist, die den Zielen der LES dient (bloße Reparaturen, Instandhaltungen oder Aufbereitungen ohne Weiterentwicklung sind ausgeschlossen),
- Kauf oder Leasingkauf neuer Maschinen und Ausstattung,
- allgemeine Ausgaben etwa für Architekten- und Ingenieurleistungen und Beratung sowie für Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit, einschließlich Durchführbarkeitsstudien und
- immaterielle Investitionen, wie Erwerb oder Entwicklung von Computersoftware und Kauf von Patenten, Lizenzen, Copyrights, Marken.

11 DURCHFÜHRBARKEITS-/MACHBARKEITSSTUDIEN

Förderfähig sind Studien, sofern sie mit einem bestimmten Vorhaben im Rahmen des GAP-Strategieplanes 2023-2027 oder dessen Zielen verbunden sind. Durchführbarkeits-/Machbarkeitsstudien zählen selbst dann weiter zu den förderfähigen Ausgaben, wenn aufgrund ihrer Ergebnisse keine Ausgaben getätigt werden.

12 LEASING/RATENZAHLUNG

Soweit die Förderung von Leasing beziehungsweise Mietkauf nicht ausgeschlossen ist, sind Leasingraten förderfähige Ausgaben. Anerkannt werden Ratenzahlungen, soweit diese im Bewilligungszeitraum geleistet werden und die Begünstigten nachweisen können, dass Leasing die kostengünstigste Methode ist, um das Wirtschaftsgut (unbewegliches Vermögen sowie Maschinen und Ausstattung) zu nutzen.

13 AUSGABEN ZUR STEIGERUNG DER ENERGIE- UND RESSOURCENEFFIZIENZ

Ausgaben, die zur Energie- und Ressourceneffizienz beitragen oder durch eine ökologisch nachhaltige Bauweise entstehen, sind förderfähig.

14 GEBRAUCHTE TECHNIK / ARBEITSLEISTUNGEN

Die Ausgaben für gebrauchte Technik und Ausstattung sind nicht förderfähig.

Sachleistungen in Form von Erbringung von Arbeitsleistungen und Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Zahlung erfolgt ist, sind nicht förderfähig. Dies gilt nicht für die im Zusammenhang mit der Erbringung von Arbeitsleistungen erworbenen Materialien.

13 FÖRDERAUSSCHLÜSSE

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn dasselbe Vorhaben bereits mit Mitteln aus dem ELER finanziert wurde und noch einer Zweckbindung unterliegt.

Hochwasserschutzgebiete sind in der Regel von der Förderung ausgeschlossen, Ausnahmeregelungen erfragen Sie bitte beim Regionalmanagement.

Nachbewilligungen sind ausgeschlossen.

14 VORSCHUSSZAHLUNGEN

Vorschusszahlungen können in Höhe von 50 Prozent der mit Bewilligungsbescheid gewährten Zuwendung gewährt werden, wenn sie im Bescheid nicht ausgeschlossen werden. Vorschüsse können auch bei der Förderung nach Einheitskosten, Pauschalbeträgen und Pauschalsätzen gewährt werden.

Der Vorschuss ist mit dem Förderantrag zu beantragen und wird nach Anzeige des Vorhabenbeginns ausgezahlt.

Spätestens mit dem Schlusszahlungsantrag ist der Nachweis der durch den Vorschuss vorfinanzierten förderfähigen Ausgaben zu erbringen.

Weitere Hinweise siehe Förderrichtlinie LEADER/2023

2 HINWEISE ZUR VORHABENVERÖFFENTLICHUNG UND OBJEKTKENNZEICHNUNG

Der Vorhabenträger stimmt mit der Vorhabenantragstellung der Veröffentlichung des Vorhabens im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu. Das Regionalmanagement hat das Recht unter Beachtung des Datenschutzes das Objekt, Beschreibung und Bilder zu veröffentlichen.

Das geförderte Vorhaben ist entsprechend den Vorgaben der Bewilligungsbehörde mit der entsprechenden Plakette als gefördertes LEADER-Vorhaben zu kennzeichnen.

3 VORHABENAUSWAHLVERFAHREN

Die Auswahl von Vorhaben zur Erreichung der Ziele der LES Südraum Leipzig erfolgt in zwei Schritten mittels Kriterien:

1. Kohärenzprüfung

Die Kohärenzprüfung gilt für alle beantragten Vorhaben zur Durchführung im Rahmen der LES und für Vorhaben des EMFAF. Es wird geprüft, ob die Vorhaben mit den Zielen sowie projekt- und regionspezifischen Anforderungen übereinstimmen.

Kriterien der Kohärenzprüfung:

Die Kohärenzprüfung erfolgt verpflichtend für jedes Vorhaben. Für die Auswahl der Projektvorschläge sind zunächst die folgenden **Kernkohärenzkriterien** (Ja/Nein) maßgeblich, die von jedem Projektvorschlag mit der Einreichung infolge des Projektauftrags erfüllt sein müssen:

Kernkohärenzkriterien
Die Übereinstimmung der LES und mit dem GAP-Strategieplan ist gegeben.
Die Übereinstimmung mit der sächsischen LEADER-Fördergebietskulisse ist gegeben.
Der Mehrwert gegenüber Standardmaßnahmen ist gegeben. Dieser ist erfüllt, wenn 33 % der unteren Rankingbewertung bei Erfüllung aller Kriterien erreicht werden.

Prüfung der Realisierbarkeit und Finanzierung des Vorhabens ist gegeben:

1. Prüfung der Finanzierbarkeit in Abhängigkeit von der Förderhöhe (außer bei Gebietskörperschaften):

- Nachweis der Anwendung der vereinfachten Kostenoption (Erklärung und Flächenberechnung), wenn vereinfachte Kostenoption nichtzutreffend ist, dann sind Kostenvoranschläge/Kostenschätzungen als Basis der Prüfung der Finanzierbarkeit vorzulegen
- Erklärung durch den Antragsteller bei einem Eigenanteil unter 10.000 €, dass die Finanzierung gesichert ist
- Nachweis der Eigenmittel ab einem Eigenanteil von 10.000 € durch Kontoauszüge, Kreditbereitschaftserklärung oder andere geeignete Unterlagen oder
- Nachweis der Vorfinanzierung der Fördersumme bei Zuwendungen ab 100.000 € pro Vorhaben durch Kreditbereitschaftserklärung zur Zwischenfinanzierung bzw. andere geeignete Unterlagen

2. Prüfung der Realisierbarkeit

- Bei baulichen Vorhaben: durch Vorhabenbeschreibung sowie Vorlage der Baugenehmigung/denkmalrechtlichen Genehmigung mit Genehmigungsplanung oder durch Erklärung der Genehmigungsfreiheit durch Architekt/Bauamt und Vorhabenbeschreibung sowie aussagekräftige Planungsunterlagen zum Vorhaben
- Bei sonstigen Vorhaben: - detaillierte Vorhabenbeschreibung mit Angaben zur Umsetzung (bei Projektmanagements – Darstellung von Meilensteinen)
- Die Vorhabenbeschreibung muss auch enthalten
 - die Trägerschaft
 - den Eigentumsnachweis und den Nachweis der Lage außerhalb von Hochwasserentstehungs- bzw. Überschwemmungsgebieten soweit erforderlich sowie
 - eine Erklärung, dass das Vorhaben noch nicht begonnen wurde.

Regionsspezifische Kohärenzkriterien: Die im Folgenden für das jeweilige Handlungsfeld formulierten Kohärenzkriterien müssen mit der Vorhabeneinreichung im Rahmen des Vorhabenaufrufs erfüllt sein.

Handlungsfeld Grundversorgung und Lebensqualität
Nachweis des Bedarfs durch eine Bedarfsanalyse
Vorhaben sollten soweit möglich Barrierearm/barrierefrei nutzbar sein oder Barriereabbau/-reduzierung berücksichtigen. Ist eine barrierearme/-freie Nutzung oder ein Barriereabbau nicht notwendig oder möglich ist dies schlüssig darzustellen
Handlungsfeld Wohnen
Nachweis des Bedarfs durch eine Bedarfsanalyse
Vorhaben sollten soweit möglich Barrierearm/barrierefrei nutzbar sein oder Barriereabbau/-reduzierung berücksichtigen. Ist eine barrierearme/-freie Nutzung oder ein Barriereabbau nicht notwendig oder möglich ist dies schlüssig darzustellen
Handlungsfeld Bilden
Nachweis des Bedarfs durch eine Bedarfsanalyse
Handlungsfeld Natur und Umwelt
Beitrag zur resilienten Siedlungsentwicklung oder der Aufwertung der Kulturlandschaft oder zum Ressourcen- und Klimaschutz (z.B. durch Entsiegelung von Flächen, Begrünung)

Handlungsfeld Wirtschaft und Arbeit
KMU-Erklärung
Erklärung der Regionalität der Produktion
Handlungsfeld Tourismus und Naherholung
Positive Stellungnahme des Tourismusverbandes Leipzig-Region (DMO) unter Beachtung von Nachhaltigkeitskriterien
Vorhaben sollten soweit möglich barrierearm/barrierefrei nutzbar sein oder Barriereabbau/-reduzierung berücksichtigen. Ist eine barrierearme/-freie Nutzung oder ein Barriereabbau nicht notwendig oder möglich ist dies schlüssig darzustellen

Handlungsfeld Aquakultur und Fischerei
Nachweis des Bedarfs durch eine Bedarfsanalyse

Für das regionsspezifische Kohärenzkriterium „Bedarfsanalyse“ sollte nachfolgende Aspekte berücksichtigt werden:

- gegenwärtige Situation und bestehende Defizite bzw. Trends mit Bezug auf das Vorhaben
- Bewertung bestehender gleichartiger Angebote
- prognostizierte Bevölkerungsentwicklung im Einzugs- bzw. Wirkungsgebiet des Vorhabens
- Berücksichtigung u.a. (wenn vorliegend) von Bevölkerungsbefragungen, Entwicklungsstrategien, Ergebnissen spezieller Bedarfsstudien
- der Nutzerkreis und dessen Entwicklung im Zeitraum der nächsten 5 Jahre (aktuelle Daten u.a. der demografischen Entwicklung, wenn zutreffend, Besucherzahlen etc.)
- Darstellung der geplanten nachhaltigen/dauerhaften Nutzung/Bereitstellung des Angebotes sowie der Pflege/Unterhaltung

Sofern ein Vorhaben Kriterien der Kohärenzprüfung nicht erfüllt, gilt die Kohärenzprüfung als nicht bestanden. Das Vorhaben wird in Bezug auf die ländliche Entwicklungsstrategie der Region Südraum Leipzig als nicht förderwürdig eingeschätzt. Für diese Vorhaben erfolgt keine Rankingprüfung im zweiten Prüfungsschritt. Das Vorhaben wird durch den KK abgelehnt.

Vorhaben, die den Prüfschritt bestanden haben, gehen in die Rankingprüfung über.

2. Rankingprüfung

Nach bestandener Kohärenzprüfung erfolgt eine **Rankingprüfung** für die Maßnahmen im Rahmen der LEADER-Richtlinie sowie des EMFAF, die zu einem eindeutigen und nachvollziehbaren Ergebnis in Form einer vorhabenbezogenen Rankingliste führt. Im Rahmen der Rankingprüfung werden weitere maßnahmenspezifische Kriterien angesetzt, die den Beitrag zum Ziel des jeweiligen Handlungsfeldes entsprechend der LES der LAG bewerten. Damit wird sichergestellt, dass diejenigen Vorhaben den Vorzug erhalten, die den größten Beitrag zur Zielerreichung leisten. Vorhaben zur

Durchführung im Rahmen der LES treten innerhalb der Maßnahmen in einen direkten Vergleich (Wettbewerbsverfahren zur Qualitätssteigerung).

Die Prüfung gilt für Maßnahmen im Rahmen der LEADER-Richtlinie sowie des EMFAF und führt zu einer eindeutigen und nachvollziehbaren Rankingliste.

Die Qualitätskriterien der Rankingprüfung werden mit der Einreichung des Vorhabens bei der LAG geprüft, um das Vorhaben im Entscheidungsgremium bewerten zu können. Der Vorhabenträger muss die Kriterien in der Vorhabenbeschreibung berücksichtigen und ggf. die notwendigen Dokumente mit der Einreichung infolge des Vorhabenaufrufs vorlegen.

Die Rankingkriterien führen zu einem Punktwert und somit zur Aufstellung einer Reihenfolge zur Auswahl der besten Vorhaben im Rahmen des bekanntgegebenen Budgets. Vorhaben, die im Rahmen des für diesen Aufruf bereit stehenden Finanzmittelbudgets nicht berücksichtigt werden können, werden ebenfalls abgelehnt. Sofern ein weiterer Aufruf erfolgt, können diese Vorhaben erneut zur Auswahl eingereicht werden.

Die Rankingkriterien haben eine Skala von 1 bis 6 Punkten. Das Ranking ergibt sich dann durch die erreichte Gesamtpunktzahl. Das Nichterreichen der Mindestpunktzahl (33% der unteren Rankingbewertung bei Erfüllung aller Kriterien) führt zum Ausschluss des Vorhabens aus der weiteren Betrachtung (Mindestpunktzahl beim Ranking stellt Mehrwert gegenüber Standardmaßnahmen dar und ist ein zwingend zu erfüllendes Kohärenzkriterium).

Bei Punktgleichheit entscheidet der Koordinierungskreis zugunsten des Vorhabens mit dem geringeren Fördermittelbedarf und bei erneuter Gleichheit für das Vorhaben mit dem höchsten Beitrag zur Sicherung von Gemeinwohl und Resilienz.

Das eingereichte Vorhaben wird anhand der Kriterien der Rankingprüfung geprüft. Die/der Vorhabenträger muss die Kriterien in der Vorhabenbeschreibung berücksichtigen und ggf. die notwendigen Dokumente mit der Einreichung infolge des Projektaufrufs vorlegen. Dementsprechend können im Rahmen der Aufrufe weitere Anforderungen festgelegt werden, die für die Bewertung der Förderwürdigkeit des Vorhabens als wesentlich eingeschätzt werden. Werden diese nicht beigebracht, stellen sie keinen Ablehnungsgrund für das Vorhaben dar.

Solche **Anforderungen zur Bewertung des Vorhabens** können beispielsweise sein:

- Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung (ja/nein)
- Fotos zur Ausgangssituation
- Lageplan und Flurkarte
- Bei Anwendung standardisierter Einheitskosten (SEK) für nichtkommunale Vorhaben
 - Flächenberechnung für Vorhaben auf Basis standardisierter Einheitskosten
 - Bauerläuterung für Vorhaben auf Basis standardisierter Einheitskosten (SEK)
- Bei Vorhaben, bei denen ein Inklusionszuschlag beantragt wird, sind die konkreten baulichen Maßnahmen, die zur Barrierefreiheit/zum Barriereabbau beitragen, in der Vorhabenbeschreibung darzustellen. Gleiches trifft auf Spielplätze bzw. nicht-investive Vorhaben zu.
- Bei Vorhaben zum Rückbau von seit mindestens 3 Jahren nicht mehr genutzten bzw. leerstehenden Gebäuden und baulichen Anlagen ist die geplante Nachnutzung (Renaturierung oder (baulichen) Nachnutzung der Fläche innerhalb von 2 Jahren) und der Umsetzungszeitplan darzustellen. Die Nachnutzung (entsprechend dem Umsetzungszeitplan) innerhalb der Zweckbindungsfrist ist Bestandteil des Vorhabens.
- Bei Unternehmen – Nachweis der regionalen Ausrichtung: im Sinne dieser Maßnahme sind wirtschaftlich tätige Vorhabenträger mit einem Anteil an Kunden von mindestens 50 Prozent aus dem örtlichen oder regionalen Absatzmarkt
- bei Konzepten: Darstellung der geplanten Umsetzung/Weiterarbeit mit den Konzepten

Tabelle mit Qualitätskriterien der Rankingprüfung in der LES finden sie unter Service